

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
18. Teil: Geheimdienst gegen die Opposition -
Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer defekten
Demokratie?

„Die liberale Demokratie ist in vielen Ländern in Gefahr“- so die zusammenfassende Aussage einer Rezension der angesehenen *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 11.09.2018, S. 6 zu einer aktuellen einschlägigen Veröffentlichung, nämlich von *Steven Levitsky / Daniel Ziblatt* mit dem Titel: *Wie Demokratien sterben*. Und was wir dagegen tun können von diesem Jahr 2018. Der Bundesbürger ist bei derartigen Analysen dahingehend konditioniert, an entfernt liegende Staaten, etwa in Südamerika, Süd-Ostasien oder Rußland zu denken. Dort hat sich zwar im Zuge der letzten größeren Demokratisierungswelle, die zeitlich grob mit dem Untergang des links-totalitären Sowjetsystems mit weltweiten Auswirkungen einsetzte, sich überwiegend die Demokratie als Regierungsform durchgesetzt, aber es haben sich schon nach kurzer Zeit - gemessen an einem als solchen wohl auch nicht existenten Standardmodell westlicher Demokratien - Defekte aufgetan, die wohl als so charakteristisch angesehen werden müssen, daß diese von Politikwissenschaftlern, die eine Demokratiemessung versuchen, als „defekte Demokratien“ auf den Begriff gebracht werden.

Es gibt dabei allerdings Befürchtungen, die auch im genannten Buch zum Ausdruck gebracht werden, daß derartige Defekte in der Wirkungsweise der demokratischen Mechanismen zunehmend auch in gewissermaßen klassischen Demokratien des Westens auftreten, indem „autokratisch“ genannte Politiker an die Macht gewählt werden. Nach der genannten Veröffentlichung können vier Indikatoren festgestellt werden, anhand deren man autokratische Politiker erkennen könne:

„Sie stellen in Spielregeln der Demokratie in Frage, sprechen politischen Gegnern die Legitimität ab, dulden Gewalt und sind bereit, die Freiheiten ihrer Gegner oder der Medien zu beschneiden.“

Als Beispielsfall ganz in der Nähe und nicht in fernen Weltgegenden drängen sich dem Referenten unmittelbar die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Bundesparteitag der Oppositionspartei *Alternative für Deutschland* (AfD) in Köln auf. Diese Vorgänge haben gezeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland der gesetzlich vorgeschriebene Parteitag einer Oppositionspartei, die zum Zeitpunkt dieses Parteitags in elf Landtagen vertreten war, nur unter massiven Schutz der Polizei vor gewalttätigen politischen Gegnern möglich ist. Die Durchführung dieses Parteitags war nämlich dadurch bedroht, daß kräftig Druck auf das Veranstaltungshotel ausgeübt wurde, um eine rechtswidrige Stornierung zu erzwingen. „Die Mitarbeiter erhalten Todesnachrichten; der Direktor verläßt das Hotel nicht mehr, weil die Polizei ihm sagt, daß sie andernfalls nicht für seine Sicherheit garantieren könne.“ So der Kolumnist des Magazins *Der Spiegel*, *Jan Fleischhauer*, in seinem Beitrag: *Jagdszenen am Rhein*. „Wo ist eigentlich der Bundespräsident, wenn man ihn braucht? In Köln wurden AfD-Delegierte von der Antifa drangsaliert und bedroht - und die politische Klasse in Deutschland scheint das völlig in Ordnung zu finden“, wie die zutreffende Einschätzung dieses *Spiegel*-Kolumnisten lautet.

Damit sind eindeutig die vier Indikatoren für autokratische Bestrebungen nachzuweisen: Da regelmäßige Parteitage zu den Spielregeln einer normalen Demokratie gehören, sind diese

Spielregeln in Köln in Frage gestellt worden, indem ein Parteitag einer gegnerischen Partei mit Gewaltmaßnahmen verhindert werden sollte. In dieser Verhinderungsabsicht kommt zugleich zum Ausdruck, daß der Partei, die diesen Parteitag durchführen will, von ihren Gegnern die politische Legitimität abgesprochen wird. Gleichzeitig machen diese politisch motivierten Gewalttäter deutlich, daß sie ihrem politischen Gegner wesentliche Grundrechte verwehren wollen, nämlich zumindest die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, wenn nicht schon das für Parteien zentrale Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. Zu Recht wird bei der Bewertung der Vorfälle auf den Bundespräsidenten verwiesen, dessen Einfluß ja im wesentlichen von überzeugenden moralischen Ermahnungen abhängt. Herr Steinmeier fühlte sich aber im konkreten Fall anscheinend nicht für den Erhalt der Demokratie zuständig. Es liegt insoweit ein beredtes Schweigen vor! Dieses erlaubt die Einschätzung, daß sich die etablierten politischen Parteien, deren Kandidat der Bundespräsident ist, mit den Gewalttätern zumindest in Form der billigenden Inkaufnahme identifizieren. Die hierbei nachgewiesene autokratische Tendenz in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht dadurch hinweg interpretiert werden, daß das von der etablierten politischen Klasse beherrschte sozialisierten Rundfunksystem derartige „Gegendemonstrationen“, welche die Delegierten des Parteitages massiv einzuschüchtern suchten, als „friedlich“ bezeichnet werden, da diese ja für „Toleranz“, „Vielfalt“ und „gegen die Spaltung der Gesellschaft“ stehen sollen. Für eine Anzahl der Teilnehmer mag diese Einschätzung der „Friedlichkeit“ vielleicht zutreffen, aber es hat eben ein „Schulterschluß“ stattgefunden, wie es anderweitig lauten würde. Immerhin ist in Köln nicht ein ganzes Stadtviertel in Flammen aufgegangen. Letzteres konnte bei dem sich als „antifaschistisch“ verstehenden Polit-Mob durchaus nicht ausgeschlossen werden wie dann etwa die Vorgänge in Hamburg im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel belegen.

Man muß sich angesichts der Kölner Vorfälle, die ja wirklich keinen Einzelfall darstellen, die Frage stellen, welcher Demokratiekonzeption die etablierte bundesdeutsche politische Klasse folgt, wenn sie unter „Toleranz“ die rechtswidrige Beeinträchtigung, wenn nicht gar die Verhinderung eines oppositionellen Parteitages und unter „Vielfalt“ die Ausgrenzung oppositioneller Deutscher aus dem politischen Diskurs versteht. Und wenn sich diese „Demokraten“ gegen die „Spaltung der Gesellschaft“ wenden, die sie selbst betreiben, indem sie Deutsche aus dem demokratischen Prozeß zumindest ideologipolitisch ausbürgern und die Ergebnisse freier Wahlen verachten mit Parolen: „Keine Gespräche mit der AfD-Fraktion“. Diese „Demokraten“ - selbst diejenigen, welche dem Volk gelegentlich „Konservatismus“ vorspiegeln - führen dann lieber Gespräche mit den ursprünglich aus Pol Pot- und Mao-Anhängern hervorgegangenen „Grünen“, ja im Zweifel auch mit den ehemaligen Verwaltern der Linksdiktatur „DDR“.

Demokratiethoretisch ist dabei die Frage zu stellen: Streben diese etablierten bundesdeutschen „Demokraten“ einen Demokratietypus an, den man dem Typus der „defekten Demokratie“ zuordnen kann?

Machtmittel Verfassungsschutz

Diese Frage nach der Art von Demokratie, welche die bundesdeutsche politische Klasse verwirklichen oder erhalten will, stellt sich ganz aktuell auch deshalb, weil der zwischenzeitlich von den deutschen Wählern in freien Wahlen zur Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag bestimmten AfD von dieser politischen Klasse angedroht wird, sie der Beobachtung durch den sog. Verfassungsschutz, also durch Inlandsgeheimdienste zu unterwerfen. Unter der Bezeichnung „Verfassungsschutz“ firmieren in der Bundesrepublik Deutschland bekanntlich Staatssicherheitsbehörden, die dabei nicht nur Geheimdienst sind, sondern auch als wesentliches Propagandainstrument der Regierung in Erscheinung treten. Bei Nachrichten, die von einer Kontrolle der politischen Opposition durch den Inlandsgeheimdienst berichten, was wiederum mit amtlichen negativen Wahlempfehlungen gegen Oppositionsparteien einhergeht, denkt man wohl spontan an grenzwertige Demokratien, die von der etablierten bundesdeutschen politischen Klasse massiv wegen Gefährdung demokratischer Grundsätze kritisiert zu werden pflegen. Als Beispiel hierfür drängt sich das mittlerweile schon eher als Autokratie eingestufte Rußland auf, das auch in der Politikwissenschaft als Exemplar und maßgebliches Studienobjekt einer „defekten Demokratie“ eingestuft worden ist.

Was soll durch diese „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“ erreicht werden? Es geht schlicht und ergreifend darum, einer „beobachteten Partei“ in einer autokratischen Weise die Legitimität abzusprechen und zwar letztlich aus programmatischen, wenn nicht weltanschaulichen Gründen. Die „Beobachtung“, soweit sie schon eingeleitet ist, wird ja nicht damit begründet, daß das Beobachtungsobjekt eine rechtswidrige Regierungsübernahme, also den Hochverrat vorbereiten würde, auf dessen Verhinderung der klassische Staatsschutz einer liberalen Demokratie des Westens legitimerweise ausgerichtet ist. Vielmehr wird vorgeworfen, daß die von der Partei vertretenen „Werte“ nicht stimmen würden, da sie so garstiges Vokabular wie „Überfremdung“ oder „Vogelschiff“ verwenden würde und ein Landesvorsitzender gar eine „Wende in der Erinnerungspolitik“ fordert, da diese bislang auf ein „Denkmal der Schande“ ausgerichtet sei. Derartiges zu sagen oder zu fordern ist zwar legal, also von der Meinungsfreiheit abgedeckt, aber eben wertewidrig. Diese Wertewidrigkeit, welche die geheimdienstliche Unterwanderung der zu beobachtenden Oppositionspartei „begründen“ soll, wird dann dem amtlichen Begriff „Rechtsextremismus“ unterstellt. Dieser Begriff hat keine Rechtsgrundlage in den einschlägigen Gesetzen und er ist politikwissenschaftlich, d.h. in einer rechtsfremden Weise so kontaminiert ist, daß man damit wirklich nichts anders als Ausgrenzung betreiben kann.

Man könnte nämlich mittlerweile jeden als einen derartigen „Rechtsextremisten“ vorführen. Und so könnte man auch die Konzeption des bundesdeutschen Verfassungsschutzes als „rechtsextrem“ einordnen, liegt diesem doch die „Freud-Feind-Stereotype“ zugrunde, die nach der den Verfassungsschutz tragenden Politologie als kennzeichnend für den „Rechtsextremismus“ angesehen wird. Da sich der „Verfassungsschutz“ gegen den „Verfassungsfeind“ richtet, handelt er erkennbar aufgrund dieser „Freud-Feind-Stereotype“. Der Begriff wird jedoch aufgrund einer weltanschaulich ausgerichteten Vorselektion nur einseitig angewandt.

Eine mit derartiger rechtsfremder Begrifflichkeit überzogene Partei wird damit einem Parteiverbotsersatzsystem unterworfen. Der wesentliche Zweck von VS-Berichten ist dabei ein staatlicher Eingriff in die Meinungsbildung des Volks, dessen Angehörige dazu gebracht

werden sollen, bestimmte Parteien nicht zu wählen oder dort Mitglied zu werden oder auch nur ihre Agenda zu teilen. „Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die betreffenden politischen Positionen oder Organisationen von Amts wegen als verfassungsfeindlich kritisiert werden. Denn der Verfassungsfeind ist nach der Konzeption des Grundgesetzes auch der Feind der Verfassung. Die Verfassungsorgane diskutieren nicht mit ihm. Sie bekämpfen ihn, wenn nicht durch Verbote, dann doch mit politischen Mitteln. Die öffentliche Kritik, jemand sei Verfassungsfeind, dient nicht lediglich der geistigen Auseinandersetzung im politischen Willensbildungsprozeß. Sie dient vor allem dazu, den Betreffenden mit seinen politischen Positionen aus dem Willensbildungsprozeß auszugrenzen. Die Funktion der Bekämpfung und Ausgrenzung bestimmter politischer Meinungen und Bestrebungen erfüllen insbesondere die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder“ (so *Dietrich Murswiek*, Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriffe - zur Wirtschafts- und Meinungslenkung durch staatliches Informationshandeln, *DVBl.* 1997, S. 1021 ff., 1028). Ihre Funktion besteht vor allem in der Warnung an die Öffentlichkeit: „Laßt euch mit diesen Bestrebungen nicht ein! Beteiligt sie nicht am politischen Diskurs! Wer dennoch einer solchen Organisation beitrifft oder sie unterstützt, muß damit rechnen, selbst als Extremist eingestuft und entsprechend behandelt zu werden.“ Über „VS-Berichte“ werden dabei dann ersichtlich aus politisch-weltanschaulichen Gründen in den Worten von *Carl Schmitt* (s. *Der Begriff des Politischen*, 1932, S. 48) „abgeschwächte Formen der *hostis*-Erklärungen“ praktiziert wie „Konfiskationen, Expatriierungen, Organisations- und Versammlungsverbote, Ausschluß von öffentlichen Ämtern etc.“

Der Charakter der Verfassungsschutzbeobachtung als Feinderklärung ergibt sich aus der Natur der Sache, weil *intelligence*, also das Wesen der Nachrichtendienste in der Feindbekämpfung besteht, wo dann aufgrund der Herrschaft des Verdachts mit monströsen Unterstellungen gearbeitet wird. Einem Feind - konkret einem „Verfassungsfeind“ - wird dabei naturgemäß unterstellt, daß er täuscht - was ja den Einsatz des Geheimdienstes zum Aufspüren geheimer Gedanken rechtfertigen soll -, etwa indem sich dieser Feind zum Grundgesetz bekennt: Dies können nur Lippenbekenntnisse sein. Derartige Anschuldigungen und Unterstellungen sind kaum zu widerlegen, was die Rechtsstaatswidrigkeit dieses Ansatzes belegt: Es werden Vorwürfe erhoben, über deren Berechtigung kein Beweisverfahren durchgeführt werden kann: Ist etwa ein Lob des klassischen Kriegerstaates Sparta als „gegen die Menschenrechte gerichtet“ einzustufen? Mit derartiger „Argumentation“ wurde etwa die einst maßgebliche konservative Zeitschrift *Criticòn* von einem „privat“ publizierenden VS-Mitarbeiter als „Brückenphänomen“ (vom Konservativismus zum Rechtsextremismus) ausgemacht! Man könnte dieser Einschätzung des VS-Mitarbeiters „Antisemitismus“ entgegenhalten, da sich im Alten Testament eine sehr positive Einschätzung der Spartaner findet, die dabei als blutsverwandt mit den Juden ausgemacht sind. Aber derartigem Niveau bewegt sich „Verfassungsschutz“!

Kennzeichnend für die Methodik der Feindbekämpfung ist ein rechtsstaatswidriger Zurechnungskollektivismus: Dieser kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß unter dem Kampfbegriff des „Extremismus“ auch tatsächlich politisch motivierte Kriminalität mit erfaßt wird. Damit wird mit dieser, bei ideologischer Anwendung anerkanntermaßen ziemlich beliebigen Begrifflichkeit völlig rechtstreuen Bürgern, deren Ansichten aber als wertewidrig und damit überwachungsbedürftig eingestuft werden, in einem gegen die Menschenwürde verstoßenden Zurechnungskollektivismus diese politisch motivierte Kriminalität irgendwie zugerechnet. Damit dies bei der als aufklärungsbedürftig angesehenen Bevölkerung auch tatsächlich so verstanden wird, werden anstelle der rechtsstaatlichen Zurechnungsbegrifflichkeit wie Anstiftung oder Beihilfe ideologische Zurechnungskategorien praktiziert

wie „geistige Brandstifter“, „Klimavergifter“ oder „Brücke“. In einer normalen Demokratie wird derartiges von vornherein abgelehnt. Erinnerung sei an den bekannten Anschlag im freien Königreich Norwegen, der von einer Person vorgenommen wurde, welche vorübergehend sogar Mitglied der „rechtspopulistischen“ norwegischen Fortschrittspartei gewesen war: Es ist keinem norwegischen Demokraten eingefallen, diese Partei für den Anschlag verantwortlich zu machen, weil dies ohne Vorliegen von irgendwelchen rechtsstaatlichen Zurechnungskriterien, einfach als extrem unanständig eingestuft wird. Dagegen haben bundesdeutsche Politiker wie eine *Andrea Nahles* (SPD) diesen Anschlag in Norwegen zum Anlaß genommen, ein bundesdeutsches Parteiverbot zu fordern! Dies impliziert dann in der Tat staatliche Zurechnungsformen oder -formeln, die an die Strafnorm des Schadenszaubers gemahnen: Ein bundesdeutsches Parteiverbot hätte dann wohl durch schadensabwendende Übertragung von Gedankenverboten in der Bundesrepublik Deutschland den Anschlag in Norwegen verhindert. Dies scheint bundesdeutsches Staatssicherheitsdenken zu sein!

Die den Polizeiministerien unterstehenden Geheimdienste folgen zudem nur zufällig der Tatbestandsmäßigkeit, etwa indem sie den Nachweis führen, daß das Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Justiz - was als Bestandteil des Schutzgutes „freiheitliche demokratische Grundordnung“ angesehen wird - durch Äußerungen gefährdet würde, sondern erschließen dies aus weltanschaulichen Bewertungen: Genau dies ist die Funktion des „Extremismus“-Begriffs. Mit dessen Hilfe wird aufgrund des geheimdienstlichen Feindansatzes eine Vorselektion vorgenommen: Die „Mitte“ - Gegenbegriff zum „Extremismus“ - ist damit von vornherein nicht der „Beobachtung“ unterworfen. Würde man nämlich die Begrifflichkeit neutral anwenden, etwa indem man die Frage stellt, wo konkret die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet ist, dann tritt das Problem auf, daß der „Verfassungsschutz“ die Verfassung gar nicht schützen kann: Er darf ja nicht den Bundestag darauf hin überwachen, ob etwa die Richter des Bundesverfassungsgerichts richtig gewählt werden - was bekanntlich lange nicht der Fall war. Diese Überwachung von Bundestag, Bundesregierung, Bundespräsident etc. müßte der „Verfassungsschutz“ vornehmen können, um „die Verfassung“ schützen zu können - eine Verfassung stellt nämlich ein Staatsorganisationsstatut dar, das grundsätzlich nur machthabende Politiker verletzen können, etwa indem sie Inlandsgeheimdienste auf die Opposition ansetzen.

Deshalb kann eine Verfassungsschutz nur Staatssicherheit machen: Da er aber dabei nicht strafrechtsakzessorisch handelt – etwa ermittelt: Wo wird der rechtswidrige Regierungsumsturz vorbereitet – kann er letztlich nur eine Verfassungsideologie gegen Bürger schützen, die ja abgesehen von Hochverratsvorbereitungen und Behinderung von Verfassungsorganen durch Gewaltmaßnahmen, die Verfassung gar nicht verletzen können, weil Verfassung eben ein Staatsorganisationsstatut darstellt und kein Bürger-Benimm-Programm. Selbst eine verfassungsfeindliche Äußerung, wie etwa, daß man die Unabhängigkeit der Justiz abschaffen müsse, stellt keine Staatsgefährdung dar, weil damit ja die Unabhängigkeit der Gerichte nicht beeinträchtigt ist.

Zum Zwecke der staatlichen Feindbekämpfung verwandelt sich dabei die an sich für rechtlich unverbindlich erklärte Regierungspropaganda gegen eine „beobachtete“ Partei in sog. „Verfassungsschutzberichten“ ziemlich schnell in konkrete Verwaltungsakte im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, indem Disziplinarverfahren gegen beamtete aktive Mitglieder einer derartigen Partei eingeleitet werden, letztlich mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung. Dies sollte man zwar noch nicht als politische Verfolgung bezeichnen, weil dieser Begriff in der Tat auch aus Gründen einer glaubwürdigen Bewertung einer politischen Situation für Gefahren Leib und Leben und für Freiheit reserviert bleiben sollte,

die politisch bedingt sind. Aber man ist zumindest hinsichtlich der Freiheit nicht mehr allzu weit entfernt, weil dabei zu berücksichtigen ist, daß es als Teil des geheimdienstlich zu sichernden Wertesystems, das mit „Demokratie“ doch etwas fehlbezeichnet wird, sehr ausdehnungsfähiges politisches Strafrecht gegen eine politische Agenda gibt, die in der Tat mit Freiheitsstrafen verbunden ist. Es handelt sich dabei um Strafnormen, die als „Feindstrafrecht“ eingeordnet werden können, insbesondere wenn sie durch den Schutz historischer Wahrheiten Gesinnungen der Bürger bestrafen.

Die Konkretisierung der rechtlich angeblichen unverbindlichen VS-Berichte durch Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst wegen politischer Aktivitäten, die ansonsten eher zu Bundesverdienstkreuzen führen, oder auch geringere Maßnahmen wie „EdeKa“ (Ende der Karriere etwa bei der Stufe des Studienrats), also die Abschaffung des durch Artikel 33 GG garantierten Leistungsprinzips, schrecken nur sehr zivilcouragierte Beamte nicht von einer amtlich unerwünschten politischen Aktivität ab. Die Folge ist, daß die entsprechende Partei maßgebliche Mitglieder verliert oder nicht weiter gewinnt, die sie dem mündigen Bürger und freien Wähler etwa als Bundestagskandidaten zur Erhöhung oder auch nur Sicherung der Wahlchancen anbieten könnte. Damit wird die prohibitive Wirkung der ohnehin schon verfassungswidrigen Sperrklauseln des Wahlrechts zumindest für neue Parteien, die in die Nähe der 5%-Klauseln des Wahlrechts gehalten werden können, ins Unüberwindliche erhöht. Die Freiheit der Parlamentswahl den üblichen demokratischen Anforderungen entsprechend bleibt dabei zwar formal gewahrt, aber der Auswahlmechanismus des freien Wahlrechts ist doch irgendwie beeinträchtigt. Dies ist zwar nicht so einfach erkennbar wie bei der mittlerweile eingespielten Praxis, Wahlkandidaten zumindest einer bestimmten Partei - es handelt sich dabei nicht um die ehemalige Stasi-Partei - für Bürgermeisterämter mit aus dem Beamtenrecht übernommenem Vokabular aus politischen Gründen von vornherein nicht zur Wahl zuzulassen. Trotzdem erfolgt ein gewissermaßen Selbstausschluß von einer Kandidatur, die durch einen staatlichen Drohmechanismus herbeigeführt wird und die Wettbewerbschancen erheblich beeinträchtigt.

Mit dem Analysetypus der „defekten Demokratie“ versucht man gerade, derartige Vorgänge zu erfassen, wie die Kombination aus formal-rechtlicher Korrektheit eines Wahlvorgangs mit demokratietheoretisch zweifelhaften Mechanismen, die der formalen Korrektheit jedoch zugrundeliegen und dieser dann doch widersprechen. Wäre demnach die Bundesrepublik Deutschland angesichts der Auswirkungen einer Verfassungsschutzbeobachtung einer Oppositionspartei, die auf letztlich ideologischen Wertevorwürfen beruhen, als defekte Form einer Demokratie einzustufen?

Eine Demokratie, zu deren Beschreibung die Worte fehlen

Da die „defekte Demokratie“ durch einen Vergleich mit dem Standardmodell einer westlichen Demokratie als solche ermittelt wird, stellt sich konkret die Frage, ob öffentlich erklärte geheimdienstliche Beobachtungen von Oppositionsparteien und natürlich der „Beobachtung“ mit nachrichtendienstlichen Instrumentarien, die weitreichende Auswirkungen auf Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Berufsfreiheit und schließlich Wahlrecht haben, in westlichen Demokratien üblich sind. Die Antwort ist trotz einiger Zweifel hinsichtlich dessen, was das genaue Standardmodell einer westlichen Demokratie als Bewertungsmaßstab darstellt, im Ergebnis doch ein eindeutiges „Nein“:

„In Demokratien ist es nicht üblich, Bürgerinnen und Bürger auf eine gesinnungsbezogene Verfassungstreue zu verpflichten und Parteien - obgleich diese sich an die Spielregeln des friedlichen Meinungskampfes halten - als „extremistisch“ abzustempeln und von einem Geheimdienst kontrollieren zu lassen.“

So die Antwort von einer linksliberalen Position in der einschlägigen Untersuchung von *Leggewie / Meier* von 2012 mit dem Titel „Nach dem Verfassungsschutz“. Dies wird bestätigt durch die Erkenntnis des *FAZ*-Journalisten *Lorenz Jäger*: „Der Verfassungsschutz ... ist ein Sonderweg der Bundesrepublik. Es ist ja die geheimdienstliche Beobachtung etwa der italienischen Kommunisten oder der französischen „Front National“ uns bisher nicht gekannt geworden, wir wussten von keiner Behörde in Nachbarländern, die über ihre Befunde zum Extremismus jährlich Bericht erstattete.“

Wie rechtfertigen dann die etablierten bundesdeutschen Politiker ihre westlichen Demokratiegrundsätzen widersprechende Delegitimierung einer politischen Opposition durch Geheimdienst-Beobachtung? Nun: Dieses stützt sich auf ein bestimmtes Grundgesetzverständnis, das sicherlich nicht zwingend ist, aber sich schon seit längerem so eingebürgert hat und dabei auch weitgehend höchstrichterlich abgesegnet ist. Nach dem als offiziös einzustufenden Grundgesetz-Kommentar von *Maunz / Dürig* hat „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen). Der Ausdruck „liberale Demokratie des Westens“ (Bundesverfassungsgericht) drängt dabei wohl nicht gerade auf! Das besondere dieses bundesdeutschen Demokratietypus, zu dessen Beschreibung demnach irgendwie die Worte fehlen, läßt sich darauf zurückführen, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Einem Grundrechtsterroristen, also dem Deutschen an sich als Staatsbürger, wird dabei nicht vorgeworfen, Bomben zu legen, weil es naturgemäß ein Grundrecht auf Bombenlegen nicht gibt, sondern dieser Grundrechtsterrorist vertritt falsche politische Auffassungen, die so gefährlich sind, daß sie eine Mehrheit der wahlberechtigten Deutschen dazu veranlassen könnten, die für Demokratie stehende Wahlentscheidung falsch auszuüben. Diese nunmehr als „populistisch“ eingestuften Auffassungen werden dann mit Hilfe einer Wertelehre in ihrer Sozialschädlichkeit mit kriminellen Handlungen, d.h. dann doch irgendwie mit Bombenlegen gleichgestellt und dagegen darf man sich ja dann wohl „verteidigen“, „Zivilcourage“ zeigen und zwar durchaus mit kriminellen Methoden, da man sich ja gegen Auffassungen („Gedankengut“, „Ideen“) wendet, die nach der Werteordnung eigentlich „keine Meinungen“ sind, „sondern Verbrechen“. Zumindest entschuldigt dann diese Art von Demokratie irgendwie die zur „Verteidigung“, also bei Ausübung von „Zivilcourage“ und „Widerstand“ begangene kriminellen Handlungen.

Sicherlich wird in dieser konsequenten Ableitung die gegen den „Grundrechtsterror“ der Deutschen gerichtete Demokratie nur vom sog. „Antifaschismus“ vertreten, welcher ja auch eine linke Diktatur wie die Deutsche Demokratische Republik, die wohl nicht zufällig so hieß, als demokratisch einstufte, hatte sie doch erfolgreich verhindert, daß die Deutschen falsch wählen. Auch die architektonische Leistung des antifaschistischen Schutzwalls, was den Antifaschismus anscheinend immer noch nicht diskreditiert, hat sicherlich dazu beigetragen. Jedoch erklärt etwa das beredte Schweigen der etablierten bundesdeutschen Politik zu den Taten des bundesdeutschen Antifaschismus, wie sie sich ja nicht nur in Köln gezeigt haben, daß dessen linke Demokratiekonzeption mit dem „Kampf gegen rechts“, d.h. gegen den politischen Pluralismus der Deutschen, doch irgendwie die Ihrige ist, was auch durch die

relativ problemlose Integration der maßgeblichen DDR-Diktaturpartei in das demokratische Spektrum der BRD-Demokratie belegt wird. Die etablierte Politik setzt diese gegen den „Grundrechtsterror“ der Deutschen gerichtete Demokratiekonzeption allerdings dezenter um, nämlich durch eine besondere Parteiverbotskonzeption und eine darauf gestützte Staatssicherheit mit der Fehlbezeichnung „Verfassungsschutz“.

Die Bundesrepublik – eine liberale Demokratie des Westens?

Dementsprechend muß man sich der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als Ausgangspunkt der bundesdeutschen Geheimdienstmethodik zuwenden, um eine Bewertung der Demokratiesituation dahingehend vornehmen zu können, ob dabei nach politikwissenschaftlichen Kategorien von einer „defekten Demokratie“ ausgegangen werden muß. Nun: Im internationalen Vergleich steht die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Parteiverbotskonzeption in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Korea, Spanien, Thailand und der Türkei. So könnte man die Stellungnahme von *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff. zu einem relativ singulär gebliebenen jüngeren Parteiverbot in Süd-Korea paraphrasieren (das Originalzitat lautet: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“). Zu den genannten Staaten kommen noch folgende Demokratien unter den Staaten des Europarats hinzu, welche den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund von Parteiverboten beschäftigt haben: Rußland, Bulgarien und Rumänien - wobei allerdings die maßgebliche Bedeutung die Parteiverbote der Türkischen Republik eingenommen haben.

Diese Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in grenzwertige Demokratien, die sich dabei auftut, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem prominenten Verbotsurteil gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) durchaus erkannt: „*Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war*“ (BVerfGE 5, 85, 135). Ausgedrückt ist damit, daß die Bundesrepublik Deutschland wegen ihres Parteiverbots zum einen hinter den Demokratiestandards der Weimarer Republik zurückbleibt und eigentlich nicht wirklich als eine „liberale Demokratie des Westens“ angesprochen werden kann. Der ehemalige Bundesverfassungsrichter *Böckenförde* hat dabei noch auf folgendes hingewiesen: „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (gemeint: der Bundesrepublik, *Anm.*) unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren“ - soviel zum „freiesten Staat“! Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß das Sozialistengesetz jeweils befristet erlassen worden ist, was das Versprechen auf Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität impliziert hat: Dagegen ist man stolz, daß in der Bundesrepublik ein Parteiverbot Ewigkeitscharakter hat.

Was unterscheidet denn die Bundesrepublik Deutschland von einer normalen Demokratie? Nach der rechtsvergleichenden Untersuchung von *Gregor Paul Boventer*, Grenzen politischer

Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich 1984, die hinsichtlich der untersuchten Staaten immer noch zutreffend ist, zieht das Bundesverfassungsgericht bei dem als Demokratieschutz verstandenen Parteiverbot eine - letztlich ideologische - **Wertgrenze**, dagegen ziehen die westlichen Demokratien eine - rechtsstaatlich nachvollziehbare und demokratietheoretisch völlig legitime - **Gewaltgrenze**: In Demokratien werden Parteien und Vereinigungen verboten oder vergleichbaren Maßnahmen unterworfen, wenn sie einen unrechtmäßigen Machterwerb anstreben, in einer Sonderdemokratie, wenn sie gefährliche Auffassungen vertreten, die eine Mehrheit beim Wahlvolk gewinnen könnten! Während die Bundesrepublik Deutschland durch Parteiverbot die Meinungsfreiheit in der Tendenz irgendwie abschafft, um mit einer Zielsetzung, die weit über ein konkret möglicherweise zu rechtfertigenden Organisationsverbot hinausgeht, eine ganze weltanschaulich-politische Richtung - zumindest im Falle der „Rechtsparteien“ - auszuschalten, verteidigen sich westliche Demokratien völlig legitimer Weise gegen die mit Gewalt einhergehende Umsturzgefahr (Terrorismusabwehr etc.), die von einer entsprechend gefährlichen Organisation ausgeht.

Während in Demokratien die Grundrechtsausübung einen Schutz vor illegaler Machtausübung garantiert, führt in grenzwertigen Demokratien (BRD, Korea, Türkei) Grundrechtsausübung, die von einer als illegitim angesehenen Agenda getragen wird, zu Verboten. Der zentrale Satz im letzten einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017 lautet: *„Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.“* Damit werden die Garantien der Grundrechte in einer unberechenbaren Weise relativiert: Der Bürger kann sich nicht mehr darauf verlassen, daß sein legales Verhalten entsprechend der Rechtsstaatskonzeption auch als legitim angesehen wird, sondern etwa - und das ist die wesentliche Konsequenz dieses Ansatzes für die Verfassungswirklichkeit - vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst darauf überprüft werden kann, ob die legale Meinungsäußerung nicht die Verfassungsordnung, die damit notwendigerweise ein gedankenpolizeilich zu schützendes ideologisches Konstrukt wird, gefährdet, bedroht oder beeinträchtigt.

Die bewußte Absetzung vom Normalfall einer westlichen Demokratie zu Lasten der Deutschen kommt in der expliziten Zurückweisung der *Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures* der sog. *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ von 1999 durch das Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck. Diese Richtlinien wurden im Auftrag des Generalsekretärs des Europarats aufgrund der Befragung der Mitgliedsstaaten erstellt und postulieren die Befürwortung von Gewalt und politisch motivierter Gewaltanwendung als Voraussetzung für ein Parteiverbot oder vergleichbare Maßnahmen (Geheimdienstkontrolle, diskriminierende Finanzierung und dergleichen) gegen Parteien. Zwar ist die Erkenntnis zutreffend, daß der Europäische Menschenrechtsgerichtshof diese Resolution nicht als verbindlich für seine Bewertung der Menschenrechtskonformität von Parteiverboten der Mitgliedsstaaten des Europarats angesehen hat. Trotzdem sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Resolution den Normalstandards westlicher Demokratien zum Ausdruck bringt und wie dies etwa mit § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen BRD manifestiert ist:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Bei dieser Abweichung der bundesdeutschen Verfassungsrealität vom Standard einer westlichen Demokratie sollte nicht verwundern, daß die bundesdeutsche Demokratiekonzeption international auf Ablehnung stößt. Hingewiesen sei auf die Distanzierung der japanischen Staatsrechtslehre von der deutschen, die einst für Japan von prägender Bedeutung gewesen war: „Im Gegensatz zur deutschen Staatsrechtslehre der Vorkriegszeit ist die japanische Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit zu der zeitgenössischen deutschen Staatsrechtslehre vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert. Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt“ (s. *Hisao Kuriki*, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *JöR* n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.).

Diese japanische Bewertung soll mit einer umfassenden weltweiten Untersuchung zur sog. „wehrhaften Demokratie“ in einem Sammelband aus dem Jahr 2009, der von S. *Markus Thiel*, herausgegeben wurde, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, abschließend wie folgt zusammengefaßt werden: *We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.* Der Verfasser spricht sogar von einem „Todeskuß“, würde die bundesdeutsche Demokratieschutzkonzeption auf andere Staaten übertragen werden.

Dieser Demokratieexport hat im Wege der Rezeption allerdings stattgefunden, nämlich in die kemalistische Türkei oder nach Thailand und auch nach Rußland. Im letzteren Fall zumindest in einer radikalisierten Extremismus-Gesetzgebung. Hierzu hat ein dem bundesdeutschen Verfassungsschutz nahestehender Autor zu Recht festgestellt: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Rußlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden“ (s. *Tom Thieme*, „Parteipolitischer Extremismus in Rußland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, S. 181). Vielleicht sollte man sich aber die Frage stellen, ob der defektive Charakter der Demokratie in Rußland, das sich mittlerweile wohl schon als „autoritäres Regime“ (Autokratie) qualifiziert, auf diese „Wehrhaftigkeit“ zurückzuführen ist. Ist es demnach berechtigt, hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland von einer „defekten Demokratie“ zu sprechen?

Vergleichende Einordnung der bundesdeutschen VS-Demokratie

Der Begriff „defekte Demokratie“, der sich bei der Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips und damit auch des politischen Pluralismus gewissermaßen wie von selbst ergibt, stammt aus der Demokratiemessung, zu der es beachtliche Versuche gibt,

Zu nennen sind die Werke *Hans-Joachim Lauth*, Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich, 2004; *Wolfgang Merkel / Hans-Jürgen Puhle* u. a., Defekte Demokratie, Bd. 1 Theorie, 2003 und *Hans-Joachim Lauth / Gert Pickel / Christian Welzel* (Hg.) Demokratiemessung, Konzept und Befunde im internationalen Vergleich, 2000; zur Anwendung auf den als Auswahl interessanten Fall der Russischen Föderation, s. *Peter Patze*, Wie demokratisch ist Russland? Ein tiefenorientierter Ansatz zur Messung demokratischer Standards, 2011, sowie schon *Gerhard Mangott*, Zur Demokratisierung Russlands, Bd. 1: Russland als defekte Demokratie, 2002.

ein in der Tat schwieriges Problem anzugehen. *Lauth* ordnet diese „defektive Demokratie“ in ein Kontinuum von Staatsformen ein, das im Wesentlichen die vier Formen besteht:

- totalitäre Regime
 - autoritäre Regime
 - defizitäre Demokratien
- und
- funktionierende Demokratie.

Diese Kategorien sollen diejenigen der klassischen Staatsformenlehre, etwa die maßgebliche des *Aristoteles* von Monarchie, Aristokratie, Demokratie (gute Varianten), bzw. Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie (schlechte Varianten) mit Mischformen wie der von *Aristoteles* bevorzugten Politie (Mischform aus Demokratie und Oligarchie) ablösen. Diese Ablösung ist insofern nahe liegend und wohl geboten, weil sich, wie von *Tocqueville* erkannt, durch die westeuropäische Politisierung des christlichen Gleichheitsgedankens mit der frühen Neuzeit, seit etwa Ende des 19. Jahrhunderts, wenn nicht schon seit der Französischen Revolution nur noch eine demokratische Herrschaftsbegründung als legitim darstellt, was in der für die politischen Begriffsbildung maßgeblichen griechischen Antike nicht der Fall gewesen ist.

Das Wesen dieser zur Herrschaftsklassifikation im demokratischen Zeitalter gefundenen vier Kategorien nach u. a. *Lauth* lassen sich nach Ansicht des Verfassers in etwa wie folgt bestimmen:

Funktionierende Demokratie:

Eine funktionierende Demokratie ist durch den offen ausgetragenen Links-Rechts-Antagonismus zur Entscheidungsfindung des Volks über die zeitlich befristete politisch-ideologische Hegemonie gekennzeichnet. Voraussetzung hierfür ist die gegenseitige Anerkennung einer linken und rechten politischen Position, die jeweils rechtmäßig zum Ausdruck gebracht wird.

Defekte Demokratie:

Die defektive Demokratie weist rechtliche Beschränkungen des Links-Rechts-Antagonismus zu Lasten einer der beiden grundlegenden weltanschaulich-politischen Richtungen auf. Die Beschränkung einer an sich möglichen funktionierenden Demokratie zugunsten der rechten Richtung weist dabei eine Tendenz zum autoritären Regime auf, die Beschränkung zugunsten der linken Richtung eine Tendenz zum totalitären Regime.

Autoritäres Regime:

Das autoritäre Regime ist von den vier vorgestellten Formen auf der ideologischen Ebene das am wenigsten demokratische, weil es versucht, trotz formal freier Wahlen (solange diese wie etwa in lateinamerikanischen Militärregimes oder bis 1987 in der südkoreanischen Verfassungsschutzdiktatur praktiziert) die Machtstellung vordemokratischer Eliten - wie etwa in Thailand die Monarchie - oder sich der demokratischen Kontrolle entziehender Eliten (insbesondere Militär) zu wahren oder herzustellen. Ideologisch überwiegt eine Tendenz zugunsten der politischen Rechten.

Totalitäres Regime:

Ein totalitäres Regime dürfte als sogenannte „totalitäre Demokratie“ die (zu befürchtende) Endstufe der ideologischen Demokratieentwicklung sein, wenn das der Demokratie zugrunde liegende Gleichheitskonzept ins Extrem entfaltet im Sinne der Gleichheit des Denkens und Fühlens verstanden und dementsprechend mit staatlichen Maßnahmen gesichert wird, wie durch die Einheitsliste der Demokraten, welche die Diskriminierung von Demokraten durch reaktionäre Wähler verhindert. Dementsprechend ist ein totalitäres Regime ideologisch als links zu kennzeichnen.

Der Typus der *defekten Demokratie*, der mittelfristig, wenn sich gewissermaßen jedermann zur Demokratie bekennt, weltweit den faktischen Haupttypus von Demokratie darstellen könnte (mag er auch nicht ideal sein), da in diesen Typus dann auch die - vielleicht sogar zumindest teilweise legitimen - Anliegen eingehen (müssen), die bislang für nicht-demokratische Regime kennzeichnend waren, wird nach *Merkel / Puhle* in einer plausiblen Weise in - als etwa gleichwertig einzustufende und sich auch überschneidende - vier Varianten ausgedrückt gesehen:

- exklusive Demokratie
- illiberale Demokratie
- delegative Demokratie und
- Enklavendemokratie.

In der exklusiven Demokratie sind bestimmte Gruppierungen von der demokratischen Partizipation ausgeschlossen (exkludiert), die illiberale Demokratie beeinträchtigt die für die Demokratie maßgeblichen Kommunikationsgrundrechte in einer zumindest gegenüber liberalen Demokratien erkennbaren Weise (das Recht auf Freiheit vor Gefängnis wird dann in der autoritären Herrschaft zum Problem und das Recht auf Leib und Leben bedroht dann vor allem der linke Totalitarismus). Die delegative Demokratie ist durch eine Beeinträchtigung des Gewaltenteilungsprinzips zugunsten der Exekutivgewalt gekennzeichnet und in der Enklavendemokratie hindern demokratisch nicht legitimierte Vetomächte wie Militär, Monarchie, Aufstandsbewegungen oder eine ausländische Hegemonialmacht - die demokratische Staatsgewalt (häufig im Falle mangelnder Staatlichkeit wie in Afrika, aber auch Lateinamerika) in Teilbereichen an ihrer Wirksamkeit.

Nach diesen Kriterien läßt sich die bundesdeutsche Demokratiesituation wie folgt bewerten: Mit ihrem mittlerweile fest etablierten „Kampf gegen Rechts“, der gegen das normale Funktionieren von Demokratie gerichtet ist, legt nahe, zumindest im Ansatz von einer defekten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Dabei zeigt die reale bundesdeutsche Demokratie Kennzeichen der exklusiven (exkludierenden) Demokratie, indem die politische Rechte mit den Methoden des Verbotssurrogats vom normalen politischen Prozeß in einer Weise exkludiert wird, welche die Frage ergibt, ob in der

Bundesrepublik überhaupt eine rechte politische Position erlaubt ist. Der auch amtlich gebrauchte Feindbegriff „Rechtsextremismus“, führt dann ziemlich schnell entsprechend der politischen Opportunität etablierter politischer Richtungen dazu, jede rechte Agenda als „rechtsextrem“ einzustufen und damit mit den dargelegten Mitteln des Parteiverbotsersatzes als „verfassungsfeindlich“ auszuschalten. Dies geht in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik schon soweit, daß es genügt, eine politische Position als „rechts“ - neuerdings „rechtspopulistisch“ - auszumachen, um sie gar nicht weiter widerlegen zu müssen. Dabei fallen Anhänger dieser Position häufig in die typische BRD-Falle, indem sie sich damit verteidigen, daß ihre Position doch gar nicht (so) „rechts“ wäre. Die Mechanismen der defekten Demokratie sind demnach schon weitgehend verinnerlicht, was der Linke die Herrschaftsausübung sehr erleichtert. Dabei braucht doch nur darauf hingewiesen zu werden, daß auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 – erkannt hat:

„Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmbareren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, ... welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben.“

Diese rechtlich untauglichen Kriterien, die in funktionierenden Demokratien sicherlich Gegenstand der politischen Debatte sind, gerinnen in der exkludierenden Demokratie zum politischen Unterdrückungsvokabular.

Versucht man im Lichte der vier Herrschaftskonstellationen und der vier Varianten des Typus der defekten Demokratie das gegen „rechte Ideen“ gerichtete bundesdeutsche Parteiverbotsersatzsystem zu bewerten, dann ist kaum mehr zu vermeiden, von einer *defekten Demokratie Bundesrepublik Deutschland* zu sprechen. Zumindest besteht eine Tendenz dazu, welche sich an das Geheimdienstüberwachung der Hauptoppositionspartei nachdrücklich manifestieren würde: „Schwerwiegende Defekte hingegen, welche die Grenze (sogar, *Anm.*) zum Autoritarismus überschreiten, sind gegeben, wenn Parteienverbote oder Behinderungen derart massiv sind, daß sie einer Monopolisierung der parteipolitischen Arena gleichkommen“ (so *Merkel / Puhle*, a. a. O., S. 82 f.). Wenn der autokratische Charakter des derzeitigen Rußlands, der definitionsgemäß demokratietheoretisch negativer zu beurteilen ist als die „defekte Demokratie“, daran erkannt wird, daß restriktive Parteien- und Wahlgesetze die Herausbildung eines kompetitiven Mehrparteiensystems hindern, mit der Folge: „Wer zur Anti-System-Opposition gehört oder nicht in das ... (amtliche, *Anm.*) Weltbild paßt, dem beschneiden Staatsorgane normierte Handlungsfreiheiten,“ dann trifft dies in der Bundesrepublik Deutschland im „Kampf gegen Rechts“ schon jetzt in der Tendenz zu: Mit Rußland vergleichbar sind dann insbesondere die schon genannten Nichtzulassungen zu Kommunalwahlen aus weltanschaulichen Gründen. Dies beeinträchtigt zwar formell nicht die korrekte Durchführung der Wahl; dennoch ist eine derartige Wahl in der Tendenz eine freie Wahl mit unfreien Elementen, insbesondere wenn dabei noch die massive staatliche Wahlbeeinflussung durch sogenannte „Verfassungsschutzberichte“ hinzukommt, welche amtlich eine negative Wahlempfehlung aussprechen. Sofern dann eine Parteiliste noch zur Wahl zugelassen wird, ist aber ihre Zusammensetzung negativ durch staatliche Diskriminierungsmaßnahmen beeinflusst, weil es für zahlreiche Beschäftigte insbesondere des

öffentlichen Dienstes wegen drohender Disziplinarmaßnahmen mit dem Ziel „demokratischer“ Beschäftigungslosigkeit als zu riskant eingestuft wird, sich auf dieser Liste zur Wahl zu stellen, was sie unter freien Bedingungen vermutlich jedoch tun würden.

Es sei darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner zentralen und wirklich überzeugenden Entscheidung zu den Grundsätzen der amtlichen Veröffentlichungstätigkeit der Regierung (BVerfG 2 BvE 1/76 *DÖV* 1977, S. 282 ff. mit Anmerkung von *Karl-Heinz Seifert*, S. 288 ff.) die regierungsfreie Meinungsbildung des Volkes als so bedeutsam erachtet hat, daß es - wenngleich nur abstrakt - Schlußfolgerungen im Wahlprüfungsverfahren, d.h. hinsichtlich der Überprüfung der Gültigkeit der Wahl unter demokratischen Gesichtspunkten für möglich gehalten hat, falls sich feststellen lassen sollte, daß die Propagandatätigkeit der Regierung die Wahlchancen der Opposition in einer die Wahl entscheidenden Weise beeinträchtigt haben könnte. Die Regierung darf danach zwar zur Förderung des Verständnisses ihrer eigenen Politik die Politik der Opposition kritisieren und Kritik aus den Reihen der Opposition zurückweisen, nicht aber die Oppositionsparteien amtlich als solche bekämpfen. Parteien zu bekämpfen ist nämlich im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft auf der Grundlage der Meinungsfreiheit der an der politischen Auseinandersetzung Beteiligten Aufgabe der übrigen Parteien. Eine derartige amtliche Oppositionsbekämpfung geschieht jedoch durch VS-Berichte, die sich aus ideologischen Gründen amtlich gegen die Oppositionspartei richten: Bislang hat allerdings das Verfassungsgericht noch keine Relevanz seiner Entscheidung zur Regierungspropaganda mit den VS-Veröffentlichungen erkannt, auch wenn es die ursprüngliche großzügige Absegnung zugunsten der Polizeiministerien in der Entscheidung zugunsten der Wochenzeitung *Junge Freiheit* (JF) etwas gemildert hat.

Anders als in der ursprünglichen Entscheidung im 40. Band der amtlichen Entscheidungssammlung, mit der das Verfassungsgericht nur „faktische Wirkungen“ von VS-Berichten erkennen wollte, wird mit der JF-Entscheidung der Eingriffscharakter der VS-Berichterstattung bejaht und hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit als Kriterium allerdings nur die Verhältnismäßigkeitsprüfung angeboten. Dieses wenngleich rechtsstaatlich grundlegende Kriterium ist vorliegend deshalb kaum tauglich, weil bei einer staatlichen Ideologepolitik die Feststellung der Größen, die ins Verhältnis gesetzt werden, kaum zu ermitteln sind: Welcher Verfassungswert ist mit einem Ausdruck wie „Vogelschieß“ für die NS-Zeit im Kontext der gesamten deutschen Geschichte denn beeinträchtigt? Würde „Elefantenschieß“ verfassungskonformer sein? Auf der Ebene einer Ideologepolitik kann durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip der Weg der Bundesrepublik zu einer defekten Demokratie nicht verhindert werden.

Gründe für die Schwierigkeiten der Gefahrenüberwindung

Dieser Weg war der Bundesrepublik Deutschland allerdings gewissermaßen in die Wiege gelegt. Sie entstand ja - im Vokabular der politikwissenschaftlichen Demokratiemessung gesprochen - als Enklaven-Demokratie, also eine Form der defekten Demokratie. Bedeutsame Bereiche der Politik waren nämlich der deutschen Politik entzogen, da maßgebend die Entscheidungen der Besatzungsmächte waren. Die für Nachkriegsdeutschland maßgebliche Demokratiekonzeption ist vom US-amerikanischen Geheimdienst OSS, der späteren CIA, dahingehend bestimmt worden, daß das „Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien ... sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“ werde (s. *Alfons Söllner* (Hrsg.), *Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst*, Band 1: 1943-1945, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt 1982, S. 208). Deswegen wurde hinsichtlich des Charakters der in Deutschland zu schaffenden Verfassung bestimmt, daß die Demokratisierung auf die Stärkung bestimmter Parteien hinauslaufen müsse, die es besonders abzusichern gelte. Die traditionelle deutsche Parteienvielfalt wurde als Gefahr für die amerikanischen Zielsetzungen angesehen, weshalb ein bestimmter Prozentsatz anzusetzen sei, um ins Parlament zu gelangen. Zur Sicherstellung der von den USA gewünschten demokratiewidrigen Ungleichbehandlung, die durch Parteiverbot als Lizenzierungsersatz und wahlrechtliche Sperrklauseln verankert werden sollte, wurden insbesondere die Verfassungsschutzämter vorgesehen. Die westliche Militärherrschaft beruhte nämlich auf dem scheinbaren Paradox der Berührung „zwischen öffentlicher Meinung und ihrem Gegenteil, dem Geheimdienst“ (so zusammenfassend *Helmuth Mosberg*, *Reeducation. Umerziehung und Lizenzpresse im Nachkriegsdeutschland*, München 1991, S. 155).

Damit sind alle wesentlichen Elemente zusammengefaßt, die den BRD-Demokratie-Sonderweg bestimmen, wozu insbesondere die wirklich groteske Bedeutung der ideologiepolitisch öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste gehört. In jeder normalen Demokratie wird erkannt, daß ein Geheimdienst ein Übel ist, auch wenn es notwendig sein mag, also ein notwendiges Übel, das in einem Gegensatzverhältnis zu den Prämissen von Demokratie steht. Ein Übel muß man beständig kontrollieren, indem man die Frage der Existenzberechtigung stellt. Ich meine, man sollte in der Tat, die Forderung nach Abschaffung des sog. „Verfassungsschutzes“ stellen. Angesichts der existierenden politischen Abteilungen bei der Kriminalpolizei würde die Abschaffung des Verfassungsschutzes, welcher die Verfassung ohnehin nicht schützen kann, keine Sicherheitslücke hinterlassen. Dazu kommt, daß insbesondere das Bundesamt schon von Anfang an mit seinem ersten Präsidenten John, den es dann in den antifaschistische „DDR“ gezogen hat, als Skandalbehörde in Erscheinung getreten ist: Und von einer derartigen Behörde erwartet man „Verfassungsschutz“? Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) wollte seinerzeit das Bundesamt durch Eingliederung in das Bundeskriminalamt auflösen, ein Vorschlag, den man aufgreifen könnte!

Als Kompromiß ist zumindest eine strafrechtsakzessorische Ausrichtung des Inlandsgeheimdienstes zu fordern. Da etwa die Verwendung des Begriffs „Umvolkung“ keine Strafnorm verletzt, hat dies der politischen Polizei nichts anzugehen. Es ist also von einer polizeilichen Wertepolitik Abstand zu nehmen, selbst wenn bestimmte Analysen der Inlandsgeheimdienste berechtigt wären: Dieser Bereich geht jedoch der Verfassungspolizei nicht an. Vielmehr ist eine Anpassung an die Normalstandards westlicher Demokratien vorzunehmen – es ist auf das sog. Gewaltkriterium abzustellen.

Die von der alliierten Lizenzierungspolitik, also durch alliierte Demokratiebescheinigungen begünstigten Parteien haben sich allerdings im Laufe der Zeit als Antipopulisten voll mit dieser eigentlich doch mehr als Übergangserscheinung gedachten Konzeption arrangiert. Als Antipopulisten sind diese seit Besatzungszeiten privilegierten Parteien deshalb anzusprechen, weil deren wesentlich Befürchtung ist, daß die Deutschen, die dafür bestraft werden müssen, daß sie vor 85 Jahren ihr demokratisches Wahlrecht falsch ausgeübt haben, - vielleicht aufgrund rassischer Veranlagung? - doch wieder alle Nazis wählen würden. Zumindest wenn man die Deutschen als Grundrechtsterroristen entsprechend einer normal funktionierenden Demokratie ohne öffentlich gemachte Geheimdienstmitteilung, die mit dem impliziten Verbotsdrohung in Permanenz verbunden ist, so einfach wählen lassen würde, wie dies in Schulbüchern geschrieben steht. Daher: „*Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis.*“ So die Einschätzung der Haltung der bundesdeutschen etablierten Politiker gegenüber ihren Wählern durch den SPD-Generalsekretär *Peter Glotz* (s. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106). Es müßte sich angesichts dieser impliziten Demokratiefindlichkeit des etablierten Parteienpersonals die Frage stellen, ob ein konzeptionell darauf beruhender „Verfassungsschutz“ nicht eigentlich verfassungswidrig ist.

Diese durchaus auch von politisch linker Seite immer wieder aufgeworfene Frage kann nur deshalb verneint werden, weil danach nach dem Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland keine liberale, werteneutrale Demokratie im amerikanischen Sinne wäre. Bemerkenswerter Weise hat aber kürzlich der Bundespräsident kundgetan, daß eine Demokratie liberal sein muß oder sie wäre keine. Wieso gibt es dann noch einen „Verfassungsschutz“?

Aufgabe der Populisten: Verwirklichung der liberalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland

Damit ist auch schon die Aufgabe der als „Populisten“, also als Freunde des Deutschen Volkes, ausgemachten Politiker beschrieben: Ihnen bleibt schon im Eigeninteresse nichts anderes übrig als für die Verwirklichung einer normalen liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Das Aufgreifen dieses Punktes für eine Demokratiereform in Deutschland sollte die AfD in die Offensive bringen und klar machen, daß sie die wirkliche Alternative auch in diesem zentralen Punkt der politischen Freiheit darstellt. Die AfD könnte dann überzeugend bekunden:

„Wir sind die Partei der liberalen Demokratie des Westens, ihr Antipopulisten steht für einen Demokratiesonderweg, der die Deutschen diskriminiert. Wir sind gegen ein ideologisches Apartheidregime, ihr haltet die Deutschen abstammungsbedingt für potentielle Nazis, die diskriminiert werden müssen. Wir sind die Partei, die für ein wirkliches Mehrparteiensystem eintritt, ihr seid Verbots- und Diskriminierungsdemokraten, die Angst vor dem Volk haben. Wir sind für den wirklichen politischen Pluralismus, ihr seid nur für einen Hautfarbenpluralismus, der an die Stelle des Meinungspluralismus der Einheimischen treten soll. Wir sind für die Meinungsfreiheit, ihr steht für Meinungskontrolle durch Inlandsgeheimdienste und Internet-Durchsetzungsgesetze. Wir sind für das freie Wahlrecht, ihr seid für staatliche Wahlbegleitung durch das Instrument des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes!

Weiteres kann der einschlägigen Broschüre des Vortragenden entnommen werden:
„Verfassungsschutz“: Der Extremismus der Mitte



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)